

Landgericht Berlin II

Az.: 35 O 185/25



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger u. Widerbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Ghendler Ruvinskij Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Blaubach 32, 50676 Köln, Gz.: [REDACTED]

gegen

salesHAX Consulting GmbH, vertreten durch [REDACTED], Neumühlen 19, 22763 Hamburg

- Beklagte u. Widerklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 35 - durch den Richter am Landgericht Jürcke als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03.06.2026 für Recht erkannt:

1. Das Versäumnisurteil vom 19.01.2026 wird in Bezug auf die Ziffern 1 und 2 aufrechterhalten. Die Widerklage wird zurückgewiesen.
2. Es wird festgestellt, dass sich der Feststellungsantrag des Klägers, gerichtet darauf, dass dieser keine weiteren Zahlungen an die Beklagte schuldet, zulässig und begründet war und sich infolge der Erhebung der Widerklage erledigt, hat.
3. Die Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Der Beklagte hat die Kosten seiner Säumnis zu tragen.

4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil darf nur gegen Leistung dieser Sicherheit fortgesetzt werden.
5. Der Streitwert wird auf 9.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien leiten gegenseitige Zahlungsansprüche aus einem am 16.05.2025 geschlossenen „Coaching-Vertrag“ her.

Die nach dem Vertrag geschuldete Leistung des Klägers bestand darin, dass der Kläger 9.000,00 Euro an die Beklagte zahlen sollte.

Die nach dem Vertrag geschuldete Leistung der Beklagten bestand jedenfalls in der Einrichtung eines Zugangs zu einer Lernplattform mit vorproduzierten Videos, einem Zugang zu einer Messenger Gruppe, 1-1 Video Calls mit einem Coach, sowie der Möglichkeit der Teilnahme an einer regelmäßig stattfindenden Videokonferenz mit mehreren Teilnehmenden, die aufgezeichnet wurden. Gegenstand war auch die Teilnahme des Klägers an einem Bootcamp in Hamburg, wobei eine solche nicht zustande kam. Auch war eine Umsatzgarantie des Klägers im Umfang von 18.000,00 Euro vereinbart. Der Kläger hatte die Möglichkeit, sich mit Fragen an die Beklagte zu wenden.

Der Kläger meint, das FernUSG sei anwendbar und der Vertrag gem. § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig mangels einer Zulassung der Beklagten für ihr Angebot.

Der Kläger behauptet, der Kläger habe durch den Vertrag im wesentlichen Zugang zu Videos im Umfang von etwa 35h und Livecalls im Umfang von etwa 24 h erhalten. Ziel des Vertrags sei gewesen, Verkaufstechniken zu erlernen, also schwerpunktmäßig Wissensvermittlung.

Der Kläger hat ursprünglich beantragt, dass die Beklagtenseite an diesen 3.000,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen

(1), außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.081,41 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen (2), festzustellen, dass der Kläger aus dem zwischen den Parteien geschlossene Coaching-Vertrag keinerlei Zahlungspflichten gegenüber der Beklagtenseite hat (3). Des Weiteren hat der Kläger Erlass eines Anerkenntnis- oder Versäumnisurteils beantragt.

Der Kläger hat die Klage teilweise zurückgenommen, nämlich in Höhe der Differenz der Geschäftsgebühr zwischen 1,3 und 1,5, mithin 0,2; bzw. $1.081,41,00 - 940,40,00 = 141,01$ Euro.

Zudem hat der Kläger die Klage teilweise für erledigt erklärt, nämlich in Bezug auf den Feststellungsantrag zu Ziffer 3. der Klageschrift, nachdem die Beklagte Widerklage erhoben hatte. Das Gericht den Antrag des Klägers dahingehend ausgelegt, dass der Kläger Feststellung begehrt, dass der Antrag ursprünglich zulässig und begründet war.

Das Gericht hat am 19.01.2026 im schriftlichen Vorverfahren aufgrund fehlender Verteidigungsanzeige Versäumnisurteil gegen die Beklagte erlassen. Die Beklagte hat hiergegen mit Schriftsatz vom 04.02.2026, eingegangen an diesem Tag, Einspruch erhoben.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Einspruch gegen das Versäumnisurteil vom 19.01.2026 zum Aktenzeichen 35 O 185/25 zu verwerfen und das Versäumnisurteil in Bezug auf dessen Ziffern 1 und 2 aufrechtzuerhalten.

Die Beklagte beantragt,

1. das Versäumnisurteil vom 19.01.2026, Az. 35 O 185/25 aufzuheben und die Klage abzuweisen.
2. widerklagend, den Kläger zu verurteilen, an die Beklagte 7.140,00 EUR (brutto) nebst Zinsen seit dem 25.02.2026 zu zahlen sowie
3. widerklagend, den Kläger zu verurteilen, an die Beklagte die Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 939,10 EUR (netto) nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.08.2025 zu zahlen.

Der Kläger beantragt zudem

die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass der Vertrag aus einem Bootcamp im Umfang von 50h, 1:1 Live-Calls im Umfang von 22,75h, aufgezeichneten Gruppen-Live-Calls im Umfang von 13h und Videos im Umfang von ca. 4-5h bestehe. Schwerpunktmäßig sei am Fall beraten worden.

Sie behauptet, Zweck des Vertrags sei Kundengewinnung, Umsatzsteigerung und Unternehmensoptimierung – keinesfalls aber eine Lernzielkontrolle mit der Aussicht auf Erlangung eines Abschlusses/Zertifikates oder ähnlichem. Schwerpunktmäßig geschuldet sei die 1:1 Beratung durch das Consultant-Team mit Ansprechpartnern in verschiedenen Bereichen.

Die Beklagte geht darüber hinaus von der Verfassungswidrigkeit des gesamten FernUSG, wohl insb. des Zulassungserfordernisses gem. § 12 Abs. 1 FernUSG aus.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg.

I. Der Einspruch gegen das Versäumnisurteil vom am 19.01.2026 ist zulässig, sodass der Prozess in die Lage zurückversetzt wird, in der er sich vor Eintritt der Versäumnis befand.

Der Einspruch ist statthaft gem. § 338 ZPO, fristgerecht eingelegt innerhalb der Notfrist des § 339 ZPO und in der Form des § 340 ZPO.

Die Zuständigkeit des Gerichts folgt aus § 340 Abs. 1 ZPO.

II. Die Teilklagerücknahme ist zulässig gem. § 269 Abs. 1 ZPO ohne Einwilligung der Beklagten bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung der Beklagten zur Hauptsache.

III. Die Klage ist zulässig, insbesondere auch hinsichtlich der geringfügigen Teilklagerücknahme

III. Die Klage ist begründet.

1. Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Rückzahlung iHv. 3.000 Euro aus § 812 Abs. 1 S.1 Var. 1 BGB. Danach ist zur Herausgabe verpflichtet, wer etwas durch Leistung eines anderen ohne rechtlichen Grund erlangt. So liegt es hier.

Die Beklagte hat durch Leistung des Klägers Zahlung iHv. 3.000,00 Euro erlangt.

Dies erfolgte ohne rechtlichen Grund. Insbesondere ist der verfahrensgegenständliche Vertrag kein rechtlicher Grund, da er gem. § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig ist. Danach ist ein Fernunterrichts-

vertrag, der von einem Veranstalter ohne die nach § 12 Abs. 1 erforderliche Zulassung des Fernlehrgangs geschlossen wird, nichtig.

Die Beklagte verfügte unstreitig nicht über die entsprechende Zulassung gem. § 12 Abs. 1 FernUSG.

Fernunterricht i.S.v. § 1 FernUSG ist die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen.

2. Gegenstand des Vertrags war die entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten.

Die Begriffe "Kenntnisse" und "Fähigkeiten" sind unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der Norm und der Intention des Gesetzes weit auszulegen. Im Gesetzgebungsverfahren bestand Einvernehmen darüber, dass in § 1 Abs. 1 FernUSG die Vermittlung "jeglicher" Kenntnisse und Fähigkeiten "gleichgültig welchen Inhalts" angesprochen ist (Bericht des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft, BT-Drucks. 7/4965, S. 7). Eine irgendwie geartete "Mindestqualität" der Kenntnisse oder Fähigkeiten ist nicht erforderlich. Anderenfalls würden gerade solche Fernunterrichtsverträge aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen, bei denen der vom Gesetz beabsichtigte Schutz der Fernunterrichtsteilnehmer besonders notwendig ist (vgl. Bericht des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft aaO; Bartl, NJW 1976, 1993 f; Faber/Schade, FernUSG, 1980, § 1 Rn. 2, 10; Gilles/Heinbuch/Gounalakis, Handbuch des Unterrichtsrechts, 1988, Rn. 177, Bundesgerichtshof mit Urteil vom 12.06.2025 (Az. III ZR 109/24), Rn. 21).

Insbesondere hat der Beklagtenvertreter in der mündlichen Verhandlung vom 03.06.2026 eingeräumt, dass eine Wissensvermittlung in der Form stattgefunden hat, dass dem Kläger das Wissen vermittelt wurde, wie er „Produkte am Markt anbieten“ kann.

3. Umfasst ein Vertrag sowohl Coaching- wie auch Elemente der Wissensvermittlung, so ist auf den Schwerpunkt abzustellen.

Die Bezeichnung des Vertrags durch die Parteien als „Coaching“-Vertrag steht einer schwer-

punktmäßigen Einordnung als Wissensvermittlung dem nicht entgegen, zumal die Beklagte sich terminologisch widersprüchlich verhält, wenn sie einerseits mit der Aussage wirbt „Wir schulen dich im Verkauf“ (Webseite der Beklagten) und andererseits schriftsätzlich behauptet wird: „Ziel ist nicht, die Kunden zu „schulen“. Augenscheinlich spricht auch die Website der Beklagten von „Lektionen“ (Website der Beklagten, schriftsätzlich eingeführt), ebenso der Begriff „Bootcamp“ (Anlage KGR1, Leistungsbeschreibung), der wenigstens ein Training suggeriert und der Begriff „workshop“ (Webseite der Beklagten), der auf eine Lernerfahrung hindeutet.

Hierfür spricht auch der Umstand, dass der Zeitraum zum asynchronen Portal Vertriebsgenie 9 Monate umfasste und die vermeintlichen Beratungsleistungen lediglich auf 3 Monate ausgelegt waren (Anlage KGR1, Leistungsbeschreibung).

Auch die AGB der Beklagten stützen diese Bewertung im Ergebnis. Denn es fallen gem. § 305c Abs. 2 BGB Zweifel bei mehrdeutigen AGB-Klauseln dem Verwender zur Last. Diese kann das Gericht auslegen. Die Beklagte muss sich somit entgegenhalten lassen, dass „standardisierte oder individuelle“ Leistungen geschuldet waren. Standardisierte Leistungen lassen sich dabei als Fernunterrichtsleistungen i.S.d. § 1 Abs. 1 FernUSG verstehen.

Entsprechendes gilt dafür, dass die Beklagte eine konkrete Umsatzsteigerung verspricht (Umsatzsteigerung auf 18.000 Euro) und andererseits gerade dies formularmäßig auszuschließen sucht:

„Sofern ein wirtschaftlicher Zweck im Sinne der Generierung eines Nettoumsatzes (sog. „ROI“) festgelegt wird, handelt es sich dabei nicht um einen unmittelbar durch die Tätigkeit herbeizuführenden Erfolg im Sinne eines Werkes nach § 631 ff. BGB, sondern um den erhofften wirtschaftlichen Erfolg.“

Das von den Parteien zugrundegelegte Angebot (Anlage KGR1) vermag diesen Eindruck nicht zu erschüttern. Vielmehr sind dort Themenbereiche genannt, die schwerpunktmäßig Gegenstand von Wissensvermittlung sein können. Unabhängig von der fraglichen Substanz des Fernlehrgangs und der Frage, ob im Ergebnis eine gehaltvolle Wissensvermittlung stattgefunden hat, sprechen schließlich die Modalitäten und die einzelnen Elemente des Vertrags dafür, insbesondere die Teilnahme und Vernetzung mit anderen Teilnehmenden dafür, dass die Parteien hier schwerpunktmäßig Schulungseinheiten vereinbart und gelebt haben.

Im Rahmen der Darlegungslast hat das Gericht berücksichtigt, dass nach der Sperre des Klä-

gers vom Online-Portal der Beklagten dieser keinen Zugriff mehr hatte, und die Beklagte hier einfach hätte Zugang anbieten können. Insofern ist im Ergebnis von einer sekundären Darlegungslast auszugehen.

3. Das Coaching erfolgte auch ganz überwiegend „räumlich getrennt“ i.S.v. § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG.

Das Gericht ist auch nicht von einer einschränkenden Auslegung gegen den eindeutigen Wortlaut des § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG überzeugt. Vielmehr hätte dem Gesetzgeber auch 1977 bereits die Möglichkeit offen gestanden, statt „räumlich getrennt“, „zeitlich getrennt“ in das Gesetz zu schreiben. Er hat davon – trotz der zu dieser Zeit bereits existierenden Telefonmöglichkeit – abgesehen. Auch digitalisierte Formate können zum jetzigen Standpunkt Präsenzveranstaltungen nicht vollständig ersetzen, was nicht zuletzt die Erfahrungen an Universitäten, in Behörden, Gerichten und der Privatwirtschaft in den vergangenen Jahren gezeigt haben: Denn soziale Komponenten, gemeinsame Pausen, informelle Gespräche etc. haben von Angesicht zu Angesicht noch immer einen Mehrwert gegenüber dem statischen Blick auf den eigenen Bildschirm. Hierfür sprechen auch, dass Online-Formate in gewisser Regelmäßigkeit unter spezifischen Kommunikationshindernissen leiden, die von technischen Unterbrechungen bis hin dazu reicht, dass schon die bloße Anwesenheit, geschweige denn Aufmerksamkeit der Teilnehmenden – zumal in Gruppenformaten – nicht mehr überprüfbar ist, wenn diese nicht stets ein Video einschalten.

Dem asynchronen Unterricht sind neben den zur Verfügung gestellten Lehrvideos auch die – hier wöchentlich – stattfindenden Online-Meetings zuzuordnen. Synchrone Unterrichtsanteile, die – wie hier die Online-Meetings – zusätzlich aufgezeichnet und den Teilnehmern anschließend zur Verfügung gestellt werden, sind als asynchroner Unterricht zu behandeln, weil sie zeitversetzt zu einem beliebigen Zeitpunkt angeschaut werden können und eine synchrone Teilnahme damit entbehrlich machen (Bundesgerichtshof mit Urteil vom 12.06.2025 (Az. III ZR 109/24), Rn. 26).

Räumlich getrennt i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG waren somit die aufgezeichneten Gruppen-Calls im Umfang von 13 h, die 1:1 Live-Calls im Umfang von 22,75 h, die Videos bzw. der Zugang zum Mitgliederbereich, wobei im Ergebnis unerheblich ist, ob diese 4-5 oder mehr Stunden umfassten, der WhatsApp-Support bzw. die Messenger-Gruppe.

Das – im Ergebnis nicht zustande gekommene – „Bootcamp“ sowie der wöchentliche, nicht aufgezeichnete Live-Call hatten demgegenüber ergänzenden Charakter und dienten namentlich der

praktischen Verfestigung des Wissens.

4. Auch eine Lernerfolgsüberwachung i.S.v. § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG war vereinbart.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist das Tatbestandsmerkmal der Überwachung des Lernerfolgs weit auszulegen und bereits dann erfüllt, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, zum Beispiel in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten (Urteil vom 15. Oktober 2009 aaO Rn. 16, 21). Es genügt eine einzige Lernkontrolle (so ausdrücklich Bericht des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft aaO, Bundesgerichtshof mit Urteil vom 12.06.2025 Az. III ZR 109/24, Rn. 28)). Ein solcher Anspruch des Klägers ist auf der Grundlage der Programmbeschreibung zu bejahen.

Aus der Anlage KGR1, Leistungsbeschreibung ergibt sich, dass der Kläger mehrere Gelegenheiten hatte, Fragen an die Beklagte zu stellen durch 1 zu 1 Beratung, regelmäßige Check-in Meetings, einen Live-Call in der Woche, sowie einen WhatsApp-Support.

Hierfür spricht auch die Werbeaussage auf der Website der Beklagten: „Du hast während des Projektes und darüber hinaus stets mehrere feste Ansprechpartner.“

5. Soweit sich die Beklagte zur Auslegung der Tatbestandsmerkmale des FernUSG auf den Beschluss des BGH vom 17.12.2025 (III ZR 2/24) beruft, ist dem entgegenzuhalten, dass der Bundesgerichtshof erst kurz zuvor mit Urteil vom 12.06.2025 (III ZR 109/24) seine maßgeblichen Auslegungsgrundsätze zu den Tatbestandsvoraussetzungen des FernUSG entwickelt hat. Vor diesem Hintergrund ist nicht anzunehmen, dass der BGH diese tragenden Grundsätze nunmehr ohne jede vertiefte Begründung, lediglich inzident im Rahmen eines Nichtzulassungsbeschlusses, grundlegend modifizieren oder relativieren wollte. Eine derart weitreichende Änderung der Rechtsprechung hätte – schon aus Gründen der Rechtssicherheit und Einheitlichkeit der Rechtsprechung – einer ausdrücklichen Entscheidung mit entsprechender dogmatischer Auseinandersetzung bedurft. Der Beschluss vom 17.12.2025 ist daher ersichtlich nicht als Abkehr von den zuvor ergangenen Urteilen zu verstehen, sondern bestätigt diese vielmehr implizit, indem er keinen Anlass zur Fortbildung des Rechts oder zur Korrektur der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung gesehen hat.

6. § 7 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 FernUSG sind auf den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag anwendbar, selbst wenn der Kläger ihn nicht als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, sondern als Unternehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB abgeschlossen hat (Bundesgerichtshof mit Urteil vom 12.06.2025 (Az. III ZR 109/24), Rn. 31))

7. Der Vortrag der Beklagten vermochte das Gericht auch nicht von einer Verfassungswidrigkeit des FernUSG zu überzeugen.

Dass die Beklagte von den Ausführungen des BGH (BGH, Urteile vom 12.06.2025 (Az. III ZR 109/24) und 02.10.2025 (Az.: III ZR 173/24)) zur grundsätzlichen Anwendbarkeit des FernUSG nicht überzeugt ist, ändert ebenso wenig wie die von der Beklagten zitierte Aufsatz (Härting, NJOZ, 2025, 1344) oder die unverbindlichen Stellungnahmen der Bundesärztekammer, des Normenkontrollrates oder des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung etwas an der Existenz dieses Gesetzes. Das FernUSG stellt sich vielmehr als Regelung im öffentlichen Interesse im Sinne etwaiger betroffener Grundrechte dar. Es dient dem Schutz des Bildungssuchender, der als solcher die Seriosität eines Bildungsangebots nicht oder nur unzureichend beurteilen kann und insoweit des staatlichen Schutzes bedarf. Die Regelungen des FernUSG sind insoweit auch nicht unverhältnismäßig.

8. Die Beklagte hat darüber hinaus keine Anhaltspunkte dafür geliefert, die einen Wertersatz durch den Kläger im Rahmen der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung saldierend begründen (§ 818 Abs. 2 BGB).

Denn nach der Rechtsprechung des BGH ist die Dienstleistung aufgrund eines nichtigen Dienstvertrags nicht wertlos, wenn der Leistungsempfänger mit den Diensten sonst einen anderen, dazu Befugten, betraut hätte und diese seine entsprechende Vergütung hätte zahlen müssen. Diese Abwicklung nach Bereicherungsrecht soll nicht demjenigen, der eine gesetzwidrige Dienstleistung vornimmt, auf einem Umweg doch eine Vergütung verschaffen, sondern nur verhindern, dass der Empfänger der Leistungen daraus einen ungerechtfertigten Vorteil zieht, (Bundesgerichtshof mit Urteil vom 12.06.2025 (Az. III ZR 109/24), Rn. 45))

Dass der Kläger durch die von der Beklagten erbrachten Dienste entsprechende Aufwendungen erspart hat, hat die Beklagte indes nicht dargetan. Es ergibt sich kein Vorbringen der Beklagten dazu, ob und in welchem Umfang der Kläger, falls er gewusst hätte, dass der in Rede stehende Fernlehrgang nicht über die gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG erforderliche Zulassung verfügt, mit einem anderen Veranstalter einen Vertrag über eine entsprechende Dienstleistung geschlossen hätte.

9. Der Kläger hat auch einen Anspruch auf Erstattung der außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. Verstoß der Beklagten gegen § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG.

Der von dieser Norm ausgehende Individualschutz ist nicht ernstlich bestritten und folgt ganz deutlich aus der Gesetzesbegründung, BT-Drs. 7/4245:

„Der Schutz der Fernunterrichtsteilnehmer vor unseriösen Fernunterrichtsangeboten und nachteiliger Vertragsgestaltung soll bundeseinheitlich geregelt, Prüfung und Zulassung von Fernunterrichtslehrgängen sollen übersichtlich organisiert werden. Auf diese Weise soll der Weg für eine größere Anerkennung und Verbreitung des Fernunterrichts geebnet werden.“

III. Es wird festgestellt, dass der ursprüngliche Feststellungsantrag des Klägers, gerichtet darauf, dass dieser keine weiteren Zahlungen an die Beklagte schuldet, zulässig und begründet war und sich dann erledigt hat infolge der Erhebung der Widerklage. Aus einem nichtigen Vertrag kann die Beklagte keine weiteren Zahlungsansprüche gegen den Kläger herleiten.

IV. Die Widerklage hat aus eben diesem Grund keinen Erfolg.

V. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 192 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, § 269 Abs. 3 S. 2 Var. 2 ZPO in Bezug auf die nur geringfügige Teilklagerücknahme, § 344 ZPO in Bezug auf die Kosten der Säumnis der Beklagten.

VI. Die Entscheidung über die Zinsen beruht auf §§ 288, 291 BGB.

V. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1, 2, 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtzuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Kammergericht
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juris-

tische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Jürcke
Richter am Landgericht

Landgericht Berlin II
35 O 185/25

Verkündet am 24.06.2026

Gehrke, JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 26.06.2026

Gehrke, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

